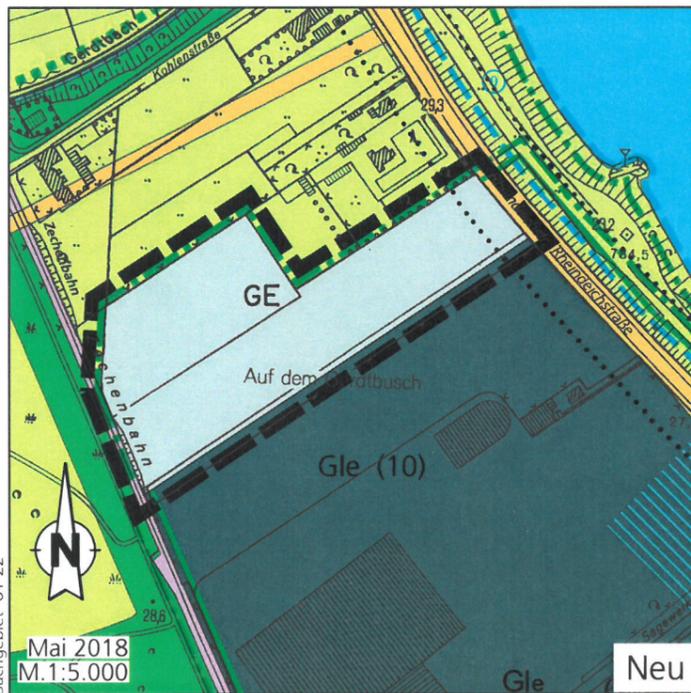
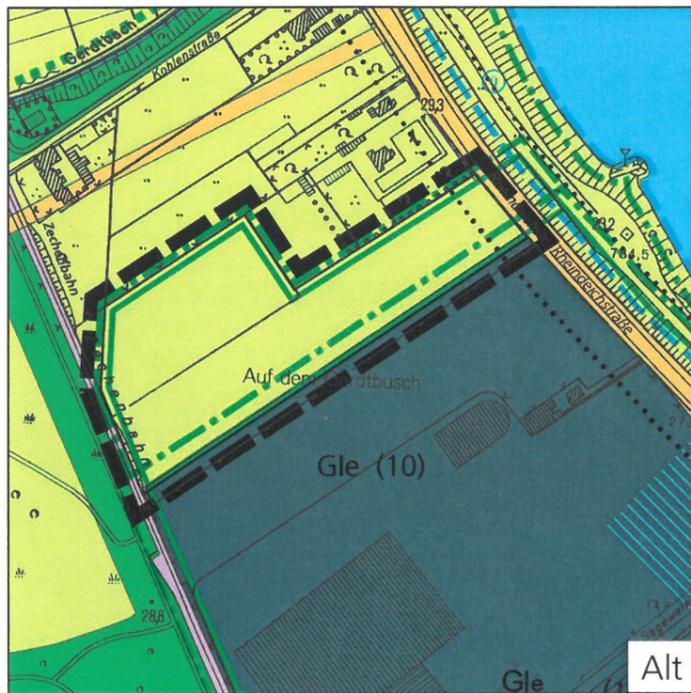


Änderung Nr. 4.30 -Baerl- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen Zechenbahn und Rheindeichstraße



Planzeichenerläuterung

■ Bereich der Änderung

Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB) Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Gle Nutzungsbeschränktes Industriegebiet
Gle (10) Beschränkung aus Gründen des Umweltschutzes für die benachbarten Wohn- und Erholungsgebiete (siehe Erläuterungsbericht, Jan. 1986)

GE Gewerbegebiet

Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

■ Hauptverkehrsstraße

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

■ Wasserflächen, Häfen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

■ Flächen für die Landwirtschaft
■ Flächen für die Forstwirtschaft/Wald

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB)

■ Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
■ Verbandsgrünfläche
■ Landschaftsschutzgebiet zugleich Verbandsgrünfläche
■ Überschwemmungsgebiet
■ Deichschutzzone
■ Flächen für Bahnanlagen
■ Bauverbotszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 4.30 befindet sich in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90).



DUISBURG
am Rhein

Die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 20.06.2016 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.09.2016 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 28.05.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag



(Signature)
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 10.12.2015.

Duisburg, den 28.05.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag



(Signature)
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 20.06.2016 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.08.2016 bis 14.09.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 28.05.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag



(Signature)
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 08.05.2017 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.05.2017 bis 30.06.2017 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 28.05.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag



(Signature)
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 27.11.2017 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Zeit vom 17.01.2018 bis 31.01.2018 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 28.05.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag



(Signature)
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 07.05.2018 über die Anregungen entschieden und die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 beschlossen.

Duisburg, den 28.05.2018 Der Oberbürgermeister
Im Auftrag



(Signature)
TRAPPMANN (Leitender städtischer Baudirektor)

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 17.08.2018 Az. 35.02.01.01-02DU-430-1314 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 17.08.2018 Die Bezirksregierung
Im Auftrag



(Signature)
Rita Zuerby

Die Genehmigung erfolgt mit Nebenbestimmung(en)

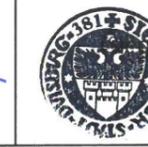
Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.08.2018 Az. 35.02.01.01-02DU-430-1314 ist am 15.10.2018 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem

Hinweis, dass die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.

Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 18.11.18 Oberbürgermeister



(Signature)
LINK (Oberbürgermeister)

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Sachgebiet 61-22

Mai 2018
M.1:5.000